



HESSISCHER LANDTAG

17. 04. 2025

Kleine Anfrage

Katy Walther (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**Kathrin Anders (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 30.01.2025****Aufhebung der Tempo-30-Zone in der Taunusstraße in Butzbach****und**

Antwort

Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum

Vorbemerkung Fragestellerinnen:

Die Taunusstraße in Butzbach, aktuell noch eine Tempo-30-Zone, soll laut Berichterstattung der FNP vom 26.01.2025 („Tempo 30 wird geopfert“) im Rahmen einer geplanten Sanierung und vor dem Hintergrund der Notwendigkeit, Fördermittel zu akquirieren, in eine „verkehrswichtige“ Straße umgewandelt werden. Dazu soll das Tempolimit entfallen. Anwohnerinnen und Anwohner sind zu einem großen Teil gegen das Vorgehen, die Verkehrsberuhigung nicht aus planerischen, sondern aus finanzierungsstrategischen Gründen aufzugeben.

Vorbemerkung Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum:

Zu der beschriebenen Sanierungsmaßnahme in der Taunusstraße in Butzbach liegen der Bewilligungsbehörde Hessen Mobil weder eine Anmeldung noch ein Förderantrag vor. Dementsprechend können die Fragen nur allgemein beantwortet werden. Unabhängig davon handelt es sich bei der Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen um die verkehrsrechtliche Entscheidung der örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörde, im Falle der Taunusstraße um die Straßenverkehrsbehörde der Stadt Butzbach. Fragen zu internen Entscheidungsprozessen der Stadt sind daher nicht an das Land Hessen, sondern an die Stadt Butzbach zu adressieren.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Auf welcher Grundlage wurde Tempo 30 seinerzeit in der Taunusstraße in Butzbach angeordnet?

Die Anordnung von Tempo 30-Zonen erfolgt auf Grundlage der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO). Nach § 45 Abs. 1c StVO können Tempo 30-Zonen innerhalb geschlossener Ortschaften, insbesondere in Wohngebieten und Gebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie hohem Querungsbedarf, angeordnet werden. Dabei darf sich die Zonen-Anordnung weder auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) noch auf weitere Vorfahrtstraßen erstrecken. Die betreffende Anordnung mit den Entscheidungsgründen liegt dem Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum (HMWW) nicht vor.

Frage 2 Wie ist der Zeitplan für die geplante Sanierungsmaßnahme der Taunusstraße?

Die Sanierungsmaßnahme in der Taunusstraße ist eine kommunale Angelegenheit und von der Stadt Butzbach zu planen und auszuführen. Fragen zum Zeitplan der Straßensanierungsmaßnahme sind daher an die Stadt Butzbach zu richten.

Frage 3 Wie groß sind die Chancen der Stadt Butzbach für die Sanierung der Taunusstraße Fördermittel des Landes zu bekommen?

Voraussetzung für die Förderfähigkeit eines Vorhabens ist, dass die Kriterien nach § 3 des Mobilitätsfördergesetzes des Landes Hessen erfüllt sind.

Die für eine Förderung nach dem Mobilitätsfördergesetz im Programm „Kommunaler Straßenbau“ angemeldeten Maßnahmen werden einer landesweiten Dringlichkeitsbewertung unterzogen. Die Chance, eine Zuwendung zu erhalten, hängt von der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel sowie

von der Einordnung des Vorhabens (Rang) gegenüber anderen kommunalen Straßenbauvorhaben innerhalb der landesweiten Dringlichkeitsreihung ab.

- Frage 4 Welches Gesetz regelt, dass Fördermittel für diese Sanierungsmaßnahme nur bewilligt werden, wenn Tempo 30 zugunsten von Tempo 50 aufgehoben wird?
- Frage 5 Warum ist es notwendig, Tempo 30 bereits vor Beantragung und Bewilligung von Fördermitteln aufzuheben?
- Frage 8 Sind bei der Sanierung der Taunusstraße Maßnahmen geplant, die dann gültige Geschwindigkeit von 50 durch bauliche Maßnahmen zu reduzieren?
- Frage 10 Welche Möglichkeiten hat die Kommune, Fördermittel zu akquirieren, ohne das Tempolimit auszuheben?

Die Fragen 4, 5, 8 und 10 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Grundlage für die Gewährung von Zuwendungen im kommunalen Straßenbau ist das Mobilitätsfördergesetz des Landes Hessen. In der Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung von Maßnahmen nach dem Mobilitätsfördergesetz (und weiteren Ausführungen des Durchführungserlasses für Infrastrukturmaßnahmen im Kommunalen Straßenbau) hat das HMWVW die Ausführung des Gesetzes geregelt. Nach Abschnitt B Ziffer II 1.3 der Förderrichtlinie werden der Bau und Ausbau von verkehrswichtigen innerörtlichen Straßen gefördert, welche innerhalb der geschlossenen Ortslage die Grundstruktur des Straßennetzes bilden.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung des Ministers sowie die Grundzuständigkeit der Stadt Butzbach für die geplante Sanierungsmaßnahme verwiesen.

- Frage 6 Welche Möglichkeiten hat die Stadt Butzbach, auf Grundlage der geänderten StVO nach der Sanierung der Taunusstraße erneut Tempo 30 anzuordnen?

Nach der StVO-Novelle 2024, welche am 11.10.2024 in Kraft getreten ist, können nach § 45 Abs. 9 Satz 4 Nr. 6 StVO nunmehr – neben den bisher normierten schutzbedürftigen Einrichtungen (Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildende Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen) – streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h auf Hauptverkehrsstraßen auch im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen Fußgängerüberwegen, Spielplätzen und hochfrequentierten Schulwegen sowie Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen erleichtert angeordnet werden.

Zudem ist ein Lückenschluss zwischen zwei Geschwindigkeitsbeschränkungen bis zu 500 Meter nach § 45 Abs. 9 Satz 4 Nr. 4 StVO erleichtert möglich.

Daneben stehen die allgemeinen Anordnungsgründe bei Defiziten der Verkehrssicherheit oder aus Gründen des Lärmschutzes.

- Frage 7 Wie wird sich die Verkehrssicherheit der schwächeren Verkehrsteilnehmer nach Aufhebung von Tempo 30 in der Taunusstraße verändern?
- Frage 9 Trifft es zu, dass durch die Aufhebung von Tempo 30 in der Taunusstraße auch in benachbarten Straßen Tempo 30 aufgehoben werden muss?

Die Fragen 7 und 9 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Vorbemerkung des Ministers verwiesen. Es obliegt der zuständigen Straßenverkehrsbehörde der Stadt Butzbach, die in diesen Fragen angesprochenen Punkte zu prüfen.

Wiesbaden, 7. April 2025

Kaweh Mansoori